

Änderungsantrag 1

der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

zum Entwurf eines Gesetzes für ein Zukunftsprogramm Krankenhäuser

(Krankenhauszukunftsgesetz – KHZG)

BT-Drs. 19/...

Zu Artikel 5 (Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch)

(Erweiterung des Artikels um weitere Vorschriften)

Artikel 5 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 5

Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch

Das Elfte Buch Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 114 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Abweichend von Satz 1 ist im Zeitraum vom 1. Oktober 2020 bis zum 31. Dezember 2021 in allen zugelassenen Pflegeeinrichtungen mindestens einmal eine Prüfung durchzuführen.“
2. § 147 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Angabe „30. September 2020“ durch die Angabe „31. März 2021“ ersetzt und nach dem Wort „erfolgen“ ein Komma sowie die Wörter „wenn dies zur Verhinderung des Risikos einer Ansteckung des Versicherten oder des Gutachters mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zwingend erforderlich ist“ angefügt.
 - bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Der Medizinische Dienst des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen entwickelt im Benehmen mit dem Spitzenverband Bund der Pflegekassen spätestens bis zum 31. Oktober 2020 bundesweit einheitliche Maßgaben dafür, unter welchen Schutz- und Hygieneanforderungen persönliche Begutachtungen stattfinden und in welchen Fällen, insbesondere bei welchen Personengruppen, eine Begutachtung ohne Untersuchung des Versicherten zwingend erforderlich ist.“
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „30. September 2020“ durch die Angabe „31. März 2021“ ersetzt.

- c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
„Absatz 1 gilt für Anträge auf Pflegeleistungen, die zwischen dem 1. Oktober 2020 und dem 31. März 2021 gestellt werden.“
3. § 150 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 5a Satz 1 und Absatz 5b Satz 1 werden die Wörter „bis zum 30. September 2020“ jeweils gestrichen.
- b) In Absatz 5c werden die Wörter „zum 30. September 2020“ durch die Wörter „zu dem in Absatz 6 Satz 1 genannten Datum“ ersetzt.
- c) Absatz 5d wird wie folgt geändert:
- aa) Die Sätze 2 und 5 werden gestrichen.
- bb) In Satz 1 und den neuen Sätzen 2 und 3 werden die Wörter „in dem Zeitraum vom 23. Mai 2020 bis einschließlich 30. September 2020“ jeweils gestrichen.
- d) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
„Die Absätze 1 bis 5b gelten bis einschließlich 31. Dezember 2020. Absatz 5d gilt in dem Zeitraum vom 23. Mai 2020 bis einschließlich 31. Dezember 2020.“
4. Nach § 150a wird folgender § 150b eingefügt:

„§ 150b

Nichtanrechnung von Arbeitstagen mit Bezug von coronabedingtem Pflegeunterstützungsgeld, coronabedingter Betriebshilfe oder coronabedingter Kostenerstattung

Die Arbeitstage, für die Pflegeunterstützungsgeld, Betriebshilfe oder Kostenerstattung gemäß § 150 Absatz 5d *in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung* in Anspruch genommen worden ist, werden auf die Arbeitstage, für die Pflegeunterstützungsgeld gemäß § 44a Absatz 3, Betriebshilfe gemäß § 44a Absatz 6 Satz 1 oder Kostenerstattung gemäß § 44a Absatz 6 Satz 3 in Anspruch genommen werden kann, nicht angerechnet.“

Begründung

Zu Nummer 1 (§ 114)

Durch das COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 580) wurden die Qualitätsprüfungen (Regelprüfungen) nach § 114 SGB XI durch den neu eingefügten § 151 bis zum 30. September 2020 ausgesetzt, um das Risiko von Infektionen für die Pflegebedürftigen zu reduzieren und die Pflegeeinrichtungen zu entlasten. Im Ergebnis wurden seit März 2020 keine Regelprüfungen mehr durchgeführt. Ab dem 1. Oktober 2020 sind Regelprüfungen bundesweit durch die Medizinischen Dienste (MDK) sowie den Prüfdienst der Privaten Krankenversicherung e.V. (PKV-Prüfdienst) unter Beachtung strenger Hygieneregeln wieder durchzuführen. Planung und

Durchführung der Qualitätsprüfungen stellen vor dem Hintergrund der andauernden Corona-Pandemie jedoch für Prüfdienste und Einrichtungen weiterhin eine besondere Herausforderung dar. Eine Durchführung der Regelprüfungen in allen zugelassenen Pflegeeinrichtungen innerhalb eines Jahres – wie in § 114 Absatz 2 Satz 1 bestimmt – erscheint daher nicht realistisch durchführbar. Um eine reibungslose Umsetzung des gesetzlichen Prüfauftrags unter den herrschenden Bedingungen, das heißt unter Wahrung der notwendigen Maßnahmen des Infektionsschutzes für alle Beteiligten (Pflegebedürftige, Mitarbeiter der Einrichtungen und Mitarbeiter der Prüfdienste) zu gewährleisten, wird der Prüfzeitraum, in dem jede Pflegeeinrichtung einmal zu prüfen ist, daher einmalig vom 1. Oktober 2020 bis zum 31. Dezember 2021 auf insgesamt 15 Monate verlängert.

Zu Nummer 2 (§ 147)

Zu Buchstabe a

Mit dem Ziel, das Gesundheitswesen und die Pflege bei der Bewältigung der Corona-Epidemie zu unterstützen, wurden mit dem COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz verschiedene Regelungen eingeführt, die zum Teil auch bestehende Vorschriften übergangsweise abändern. Zum Schutz pflegebedürftiger Personen vor zusätzlichen Ansteckungsgefahren durch das Coronavirus SARS-CoV-2 können nach § 147 Absatz SGB XI befristet bis einschließlich 30. September 2020 Gutachten aufgrund der zur Verfügung stehenden Unterlagen erstellt werden. Die durch das Coronavirus SARS-CoV-2 bestehende Gefährdungslage hält weiter an. Eine Verlängerung der Möglichkeit einer Begutachtung ohne Hausbesuch, die auf den Schutz sowohl der Pflegebedürftigen und ihrer Angehörigen als auch der Gutachterinnen und Gutachter des Medizinischen Dienstes zielt, ist daher grundsätzlich angezeigt. Allerdings soll von ihr nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn dies zur Verhinderung des Risikos einer Ansteckung zwingend erforderlich ist.

Zu Doppelbuchstabe aa

Zum Schutz pflegebedürftiger Personen vor zusätzlichen Ansteckungsgefahren durch das Coronavirus SARS-CoV-2 können nach § 147 Absatz 1 Satz 1 nunmehr bis einschließlich 31. März 2021 Gutachten aufgrund der zur Verfügung stehenden Unterlagen erstellt werden, sofern dies – beispielsweise aufgrund bestimmter Vorerkrankungen beim Versicherten (Zustand nach Organtransplantation) oder wegen eines bei diesem bestehenden Verdachts einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 – zur Verhinderung des (auch nur geringen) Risikos einer Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zwingend erforderlich ist. Zugleich werden die antragstellende Person und andere zur Auskunft fähige Personen, wie deren Bevollmächtigte und rechtliche Betreuer, Angehörige, Nachbarn, betreuende Pflegekräfte oder Ärztinnen und Ärzte von den Gutachterinnen und Gutachtern zur Person des Antragstellers in strukturierten Interviews telefonisch oder auf digitalem Weg befragt. Anhand der eingeholten Informationen entscheiden die Gutachterinnen und Gutachter über das Vorliegen von Pflegebedürftigkeit und empfehlen die Zuordnung zu einem Pflegegrad.

Bisher wurde die Regelung des Absatzes 1 in der Praxis überwiegend obligatorisch verstanden oder dahingehend ausgelegt. Dem entgegen handelt es sich bei der Norm um eine Ermessensvorschrift. Pflegekassen wie auch Medizinische Dienste haben das Ermessen hinsichtlich der Frage, ob im Einzelfall eine Untersuchung der Person vorzunehmen ist, pflichtgemäß auszuüben und dabei zu prüfen, ob zur Verhinderung des Risikos einer Infektion des Versicherten oder des Gutachters mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 eine persönliche Untersuchung des Versicherten abzulehnen ist. Unter Berücksichtigung der Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in den vergangenen sechs Monaten sowie der gewonnenen Erkenntnisse zu den Möglichkeiten, das Risiko einer Ansteckung durch Verhaltensregeln und Schutzmaßnahmen zu reduzieren, ist eine generelle Aussetzung der persönlichen Begutachtung bei allen Pflegeleistungen beantragenden Versicherten derzeit nicht angezeigt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Insbesondere um eine bundeseinheitliche Anwendung der Vorschrift zu befördern, haben nach Satz 3 der Medizinische Dienst des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen und der Spitzenverband Bund der Pflegekassen durch einheitliche Vorgaben festzulegen, unter welchen Schutz- und Hygienemaßnahmen eine persönliche Untersuchung vorzunehmen ist. Ebenfalls sind einheitliche Vorgaben zu entwickeln, in welchen Fällen eine Begutachtung ohne Untersuchung des Versicherten und bei welchen Personengruppen zwingend vorzunehmen ist, entweder um das (auch nur geringe) Risiko einer Ansteckung des Versicherten mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (beispielsweise aufgrund seines Gesundheitszustandes) auszuschließen, oder um das Risiko einer Ansteckung des Gutachters mit dem Virus (z. B. bei einem bestehenden Verdacht einer Infektion der zu begutachtenden Person mit dem Coronavirus SARS-CoV-2) auszuschließen und auf diese Weise einer möglichen Verbreitung des Virus vorzubeugen. Die Fallkonstellation, dass ein für eine Begutachtung vorgesehener Gutachter - möglicherweise - infiziert sein könnte, ist dabei nicht als Hinderungsgrund anzusehen; hier ist auf einen anderen Gutachter zurückzugreifen. Bei der Entwicklung der Vorgaben stimmt sich der Medizinische Dienst des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen mit dem Medizinischen Dienst der privaten Kranken- und Pflegeversicherungsunternehmen (Medicproof) ab.

Für Fallkonstellationen, in denen eine Untersuchung zu erfolgen hat, ist ein Schutz- und Hygienekonzept zu entwickeln. So sind beispielsweise einzuhaltende Hygienemaßnahmen für die Gutachterinnen und Gutachter selbst (wie das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes bzw. Atemschutzmaske oder auch die Nutzung persönlicher Schutzkleidung (Schutzkittel, Einweghandschuhe) als auch für die zu begutachtende Person und deren Wohnbereich (Häuslichkeit oder stationäre Einrichtung) zu hinterlegen (z. B. Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes, einzuhaltender Abstand, Begrenzung der Anzahl der Kontaktpersonen bei der Begutachtung). Hinsichtlich des Schutz- und Hygienekonzepts sind auch die Hinweise und Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zu berücksichtigen.

tigen. Das weitere Vorgehen in Fällen, in denen bei den Gutachtern oder der begutachteten Person, bei Kontaktpersonen oder bei Personen in der stationären Einrichtung Symptome vor oder nach der vorgenommenen Begutachtung auftreten, ist ebenfalls zu hinterlegen.

Zu Buchstabe b

Um personellen Engpässen bei den Medizinischen Diensten entgegenzuwirken und auch weiterhin freies ärztliches und pflegerisches Personal der Medizinischen Dienste bei dringendem Bedarf zur Unterstützung bei der Bewältigung der Covid-19-Pandemie in Gesundheitsämtern, Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen oder anderen Institutionen einsetzen zu können, werden Wiederholungsbegutachtungen bis zum 31. März 2021 ausgesetzt.

Zu Buchstabe c

Dies ist eine redaktionelle Folgeänderung der in Absatz 1 erfolgten Verlängerung der Möglichkeit zur Aussetzung der persönlichen Begutachtung. Die Regelung gilt entsprechend nunmehr für Anträge, die zwischen dem 1. Oktober 2020 und dem 31. März 2021 gestellt werden.

Zu Nummer 3

Zu Buchstaben a, b und d (§ 150 Absatz 5a, 5c und 6)

Gegenüber dem Gesetzentwurf sind diese Regelungen unverändert. Die dazu gegebenen Begründungen gelten fort.

Zu Buchstabe c (§ 150 Absatz 5d)

Zu Doppelbuchstabe aa

Die bisherige Regelung in Satz 2 führte dazu, dass der Anspruch auf coronabedingtes Pflegeunterstützungsgeld um die Arbeitstage gekürzt wurde, für die bereits vor dem 23. Mai 2020 (Tag des Inkrafttretens des coronabedingten Pflegeunterstützungsgeldes) Pflegeunterstützungsgeld gemäß § 44a Absatz 3 in Anspruch genommen worden war. Diese Regelung wird nun aufgehoben. Damit werden die Ansprüche auf Pflegeunterstützungsgeld gemäß § 44a Absatz 3 und gemäß § 150 Absatz 5d Satz 1 entkoppelt. Der coronabedingte Anspruch auf Pflegeunterstützungsgeld gemäß § 150 Absatz 5d Satz 1 steht Beschäftigten somit in vollem Umfang zu, unabhängig davon, ob sie vor dem 23. Mai 2020 bereits für Arbeitstage Pflegeunterstützungsgeld gemäß § 44a Absatz 3 für die Pflege und Betreuung desselben Pflegebedürftigen in Anspruch genommen hatten. Eine Anrechnung von Arbeitstagen und somit eine Kürzung des Anspruchs auf Pflegeunterstützungsgeld findet nicht mehr statt. Gleiches gilt im Hinblick auf einen coronabedingten Anspruch auf Betriebshilfe oder Kostenerstattung für landwirtschaftliche Unternehmer gemäß § 150 Absatz 5d Satz 2 bzw. 3 im Verhältnis zu dem regulären Anspruch auf Betriebshilfe oder Kostenerstattung gemäß § 44a Absatz 6 Satz 1 bzw. 3. Damit wird der Anspruch auf coronabedingtes Pflegeunterstützungsgeld im Interesse der Pflegebedürftigen und ihrer pflegenden Angehörigen von dieser bisher geltenden Kürzungsregelung befreit (siehe auch die Begründung zu Artikel 13 Absatz 2 neu).

Zu Doppelbuchstaben bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Aufhebung des Satzes 2.

Zu Nummer 4 (§ 150b neu)

Mit dem neuen § 150b wird geregelt, dass Arbeitstage, für die coronabedingtes Pflegeunterstützungsgeld gemäß § 150 Absatz 5d Satz 1 in Anspruch genommen worden ist, nicht auf die Arbeitstage angerechnet werden, für die gemäß § 44a Absatz 3 Pflegeunterstützungsgeld in Anspruch genommen werden kann. Nach Auslaufen der Sonderregelung in § 150 Absatz 5d Satz 1 zum 31. Dezember 2020 können pflegende Angehörige somit den regulären Anspruch auf Pflegeunterstützungsgeld für bis zu insgesamt zehn Arbeitstage in dem Maße nutzen, indem sie diesen im Hinblick auf denselben Pflegebedürftigen noch nicht ausgeschöpft haben. Gleiches gilt im Hinblick auf einen coronabedingten Anspruch auf Betriebshilfe oder Kostenerstattung für landwirtschaftliche Unternehmer gemäß § 150 Absatz 5d Satz 2 bzw. 3 im Verhältnis zu dem regulären Anspruch auf Betriebshilfe oder Kostenerstattung gemäß § 44a Absatz 6 Satz 1 bzw. 3. Auch mit dieser Regelung sollen die pflegebedürftigen Menschen und ihre pflegenden Angehörigen unterstützt und entlastet werden (siehe auch die Begründung zu Artikel 13 Absatz 4).

Änderungsantrag 2

der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
zum Entwurf eines Gesetzes für ein Zukunftsprogramm Krankenhäuser
(Krankenhauszukunftsgesetz – KHZG)
BT-Drs. 19/...

Zu Artikel 13 (Inkrafttreten)

(Inkrafttreten des Artikels 5 Nummer 3 Buchstabe c) Doppelbuchstabe aa) und Nummer 4)

Artikel 13 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird die Angabe „und 3“ durch die Angabe „bis 4“ ersetzt.
2. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Artikel 5 und Artikel 8 Nummer 2 treten vorbehaltlich der Absätze 3 und 4 mit Wirkung vom 1. Oktober 2020 in Kraft.“
3. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
„(3) Artikel 5 Nummer 3 Buchstabe c) Doppelbuchstabe aa) tritt mit Wirkung vom 23. Mai 2020 rückwirkend in Kraft.“
4. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
5. Im neuen Absatz 4 wird nach der Angabe „4,“ die Angabe „5 Nummer 4,“ eingefügt.

Begründung:

Zu Nummer 1, 2 und 4

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zur Einfügung eines neuen Absatzes 3.

Zu Nummer 3 (Absatz 3 neu)

§ 150 Absatz 5d Satz 2 und 5 wird rückwirkend zum 23. Mai 2020 aufgehoben. Eine Anrechnung von Arbeitstagen, für die vor diesem Zeitpunkt Pflegeunterstützungsgeld in Anspruch genommen wurde, findet somit nicht mehr statt (siehe auch die Begründung zu Artikel 5 Nummer 3 Buchstabe c) Doppelbuchstabe aa)). Die Rückwirkung kommt Pflegepersonen zugute, die sich unentgeltlich haben freistellen lassen, bei einer Nichtanrechnung aber Anspruch auf weitere Arbeitstage mit coronabedingtem Pflegeunterstützungsgeld gehabt hätten. Im Übrigen kommt die Aufhebung denjenigen zugute, die coronabedingtes Pflegeunterstützungsgeld während des verbleibenden Gel-

tungszeitraums nutzen müssen. Ihnen wird vorher in Anspruch genommenes Pflegeunterstützungsgeld nicht mehr auf den coronabedingten Anspruch auf Pflegeunterstützungsgeld angerechnet. Das Gleiche gilt für coronabedingte Betriebshilfe oder Kostenerstattung.

Zu Nummer 5 (Absatz 4)

Der coronabedingte Anspruch auf Pflegeunterstützungsgeld, Betriebshilfe oder Kostenerstattung gemäß § 150 Absatz 5d gilt bis zum 31. Dezember 2020. Daran anschließend greift die Regelung zur Nichtanrechnung gemäß § 150b (siehe die Begründung zu Artikel 5 Nummer 4).